

Satzung des Gießener Tennisclub Rot – Weiß e.V.



Grünberger Str. 132
35394 Gießen
T: 0641 4 22 44
www.giessenertrw.de

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Gießener Tennisclub Rot – Weiß e.V.“, abgekürzt „TC RW Gießen“.
2. Er hat seinen Sitz in Gießen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, durch Pflege des Tennissports.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
9. Der Verein wird von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Das Vermögen ist dazu der Stadt Gießen zwecks Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen.

§3 Ordnungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein die Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Wahlordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Platz- und Spielordnung
- e) Ehrenordnung

§4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§6 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder über 18 Jahren
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren
 - b) Passive
4. Förderndes Mitglied ist derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein dadurch unterstützt, dass er eine jährliche Spende, mindestens in dreifacher Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, entrichtet. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls fördernde Mitglieder werden. Für letztere wird die Spende gesondert vereinbart.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Gebühren. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der Öffnungszeiten die Anlage zu benutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht in Rückstand sind.
3. Ordentliche Mitglieder sind wählbar.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge sowie die Gebühren zu bezahlen.

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied im Falle seines Todes, einer seiner Verwandten oder der Erbe, all ein seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Auszeichnungen, an den Verein herauszugeben.
3. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September des jeweiligen Jahres, in welchem die Austrittserklärung wirksam sein soll, dem Verein zugegangen sein.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist und vorher durch einen eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist.
 - b) Wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt.
 - c) Bei anderen schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhalten.
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen und passiven Mitglied unter Angabe von Gründen und der Angabe oder Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
6. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.
7. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, an dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekanntgegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig beschieden hat.

§11 Maßregeln der Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Disziplinarausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwere Art, gemäßregelt werden.
2. Mögliche Strafgründe sind: Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes, Missachtung der Vereinssatzung oder -ziele, unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Geldbußen, welche im Einklang mit dem Verbandsrecht stehen müssen
 - c) Entzug von Ehrenrechten oder Vereinsämtern
 - d) Ausschluss von Vereinsreinrichtungen oder Vereinsämtern
 - e) Spiel- und Wettkampfsperre
 - f) Entzug des Stimmrechts
 - g) Ausschluss aus dem Verein
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Maßregeln, binnen zwei Wochen nach der Zustellung, schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

III. Organe

§12 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Ehrenrat

2. Der Vorstand und der Ehrenrat werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Zugehörigkeit zum Vorstand und Ehrenrat schließen sich gegenseitig aus.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates sowie die Abberufung dieser Organe und von einzelnen ihrer Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gesamtentlastung des Vorstandes. Einzelentlastung ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind, gegebenenfalls nachträglich, in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte in der nachstehenden aufgeführten Reihenfolge enthalten:
 - a) Allgemeiner Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und Bericht über das laufende Geschäftsjahr durch den Vorstandsvorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenwartes über den Jahresabschluss und die geplante Haushaltswirtschaft des laufenden Jahres
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bericht des Ehrenrates
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
6. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.
8. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur solche aufgrund eines Dringlichkeitsantrages werden. §14 (4) gilt entsprechend.
4. Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Vereinsorgan oder ein bzw. mehrere Mitglied(er) eines Vereinsorgans vorzeitig abzuwählen, so muss auch die Neuwahl der einzelnen Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bei der Einberufung in die Tagesordnung selbst dann aufgenommen werden, wenn insoweit kein Antrag gestellt worden ist.
5. Werden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzelne oder mehrere Mitglieder von Vereinsorganen neu gewählt, so über sie ihr Amt nur bis zum Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl der Mitglieder der Vereinsorgane in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
6. §14 (7-10) gilt entsprechend.

§16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem Präsident,
 - b) Den zwei Stellvertretern, welche die Bezeichnung „Vizepräsident“ tragen,
 - c) Sportwart,
 - d) Jugendwart,
 - e) Den Beisitzern (Mindestzahl 2).
2. Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Präsident und die zwei Vizepräsidenten. Jeweils zwei der genannten vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand (a und b) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand (c, d und e) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein und ist dessen ausführendes Organ. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind.
2. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand, mit Hilfe eines Steuerfachmanns, bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
4. Den Vorstand obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei über 50 Jahre alten Mitgliedern. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht einem anderen Vereinsorgan angehören. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Sitzungen sind vertraulich.
2. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der einzelnen Ehrenratsmitglieder.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§19 Aufgaben des Ehrenrats

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen.
 - b) Entscheidung über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen oder durch die Vereinsorgane gemäßregelten Mitglieder.
 - c) Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.
 - d) Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden, wenn der Vorstandsvorsitzende dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
2. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung gemäß den Buchstaben a) bis c) selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und der Entscheidung nicht teil.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Unterlagen zu unterbreiten.
5. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

§20 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Vermögens- und Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherung, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§21 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Im Falle der Auflösung gilt für die Verwendung des Vereinsvermögens §2 (8).